

# Ausstellung und Rezertifizierung von Zertifikaten für Sicherheitsfachkräfte (SFK)

## Geschäftsbedingungen

- 1 Anträge für die Erlangung eines Zertifikates sind schriftlich an die Zertifizierungsstelle der AUVA zu richten. (Bei SFK-Lehrgängen der AUVA wird im Lehrgang mündlich und mit Folder informiert.)  
Alle Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle, insbesondere die Zuerkennung und ggf. der Entzug von Zertifikaten, werden unparteiisch ausgeführt. Dies wird durch entsprechende dokumentierte Verfahren und Abläufe garantiert.
- 2 Die Teilnahme an einem SFK-Lehrgang einer ermächtigten Institution im vorgesehenen Umfang ist mittels Kopie der Teilnahmebestätigung nachzuweisen.
- 3 Das Zertifikat wird auf Grundlage einer positiv abgelegten Abschlussprüfung oder im Rahmen eines Zertifizierungsgesprächs vor der AUVA-Prüfungskommission von den Zertifizierern erteilt. Wird einer Person das Zertifikat nicht zuerkannt, kann dieses frühestens nach einem Jahr auf Antrag im Rahmen eines Zertifikatsgesprächs erworben werden.
- 4 Die Rechnungen über die festgesetzten Gebühren werden von der Zertifizierungsstelle der AUVA an die Sicherheitsfachkraft gesendet.
- 5 Die Zertifikate werden an die Sicherheitsfachkraft gesendet. Das Zertifikat ist Eigentum der Zertifizierungsstelle. Sie hat das alleinige Recht in Bezug auf Zertifizierung, einschließlich der Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung. Die zertifizierte SFK erhält das Recht auf Nutzung für max. fünf Jahre. Weiters wird ein Formular über die Voraussetzungen und die Vorgangsweise zur Verlängerung des Zertifikates (Rezertifizierung) übermittelt. Änderungen der Kontaktadresse sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich bekanntzugeben.
- 6 Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird die Sicherheitsfachkraft schriftlich auf die Bestimmungen zur Rezertifizierung hingewiesen.

- 7 Der Antrag auf Rezertifizierung muss von der Sicherheitsfachkraft gestellt werden. Die Voraussetzungen werden von einem Zertifizierer bzw. einer Zertifiziererin aus dem Bereich „Personen“ geprüft, die Gebühren für die Rezertifizierung sind von der Sicherheitsfachkraft zu überweisen.
- 8 Zertifizierte Sicherheitsfachkräfte sind verpflichtet, die Zertifizierungsstelle der AUVA zu informieren, wenn der Verdacht besteht, dass die Zertifizierungsbedingungen nicht mehr gegeben sind.
- 9 Die Zertifizierungsstelle der AUVA führt stichprobenartig Überprüfungen der Erfüllung der Zertifikatsbedingungen durch. Kann die Erfüllung der Zertifikatsbedingungen bei einer solchen Überprüfung nicht nachgewiesen werden oder erfolgt trotz zweimaliger Aufforderung keine Rückmeldung, wird das Zertifikat entzogen und ist unverzüglich an die Zertifizierungsstelle der AUVA zu retournieren.
- 10 Bei der Zertifizierungsstelle schriftlich vorgebrachte Beschwerden über eine zertifizierte Sicherheitsfachkraft können zur Aussetzung ihres Zertifikates führen. Über die Aussetzung entscheidet ein Zertifizierer bzw. eine Zertifiziererin. Die Dokumentation des Verfahrens, die Klärung des Sachverhalts und Aufhebung der Aussetzung erfolgt durch einen Zertifizierer bzw. eine Zertifiziererin. Ist die Beschwerde gerechtfertigt, bleibt die Aussetzung bis zur nachweislichen Behebung der Beschwerdegründe aufrecht.  
Wenn eine Behebung nicht möglich ist, wird das Zertifikat entzogen. In Streitfällen entscheidet der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit.

Ein Entzug von Zertifikaten ist bei gerechtfertigten Beschwerden, groben Verstößen gegen die Geschäftsbedingungen, groben Fehlern oder Mängeln, die bei der Ausübung der Tätigkeit als SFK festgestellt wurden, der Nichtbezahlung von Zertifikatsgebühren und der Nichterfüllung der Kriterien bei der stichprobenartigen Überprüfung möglich. Über den Entzug entscheidet ein Zertifizierer bzw. eine Zertifiziererin. Die Dokumentation des Verfahrens und die Klärung des Sachverhalts erfolgt durch einen Zertifizierer bzw. eine Zertifiziererin. Bei Einsprüchen entscheidet der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit. Eine SFK, der das Zertifikat entzogen wird, ist zur unverzüglichen Rückgabe des Original-Zertifikates verpflichtet, die Kosten der Rücksendung des Zertifikates sind selbst zu tragen.

- 11 Bei Erfüllung der Rezertifizierungsvoraussetzungen werden die neuen Zertifikate von der Zertifizierungsstelle an die Sicherheitsfachkraft versendet.

- 12 Bedingungen zur Verwendung des SFK-Zertifizierungslogos (SFK-Zertifikat):
- Die Verwendung des Zertifizierungslogos ist nicht verbindlich.
  - Das SFK-Zertifizierungslogo darf nur personenbezogen verwendet werden, z. B. auf Visitenkarten oder im Schriftverkehr (Briefkopf).
  - Das Logo darf nicht verändert werden. Ausnahme: Größenänderung mit seitenproportionaler Skalierung).

Das SFK-Zertifizierungslogo darf nicht verwendet werden:

- für kommerzielle Zwecke, insbesondere auf Produkten oder in einer Weise, dass der Anschein erweckt werden könnte, dass es sich auf die Konformität eines Produktes bezieht (z.B. auf Verpackungen oder Betriebsanleitungen),
  - bei irreführender Verwendung auf Urkunden oder in Veröffentlichungen oder Katalogen (insbesondere Produktkatalogen);
  - wenn das Zertifikat ausgesetzt oder entzogen wurde (Punkt 9).
- 13 Bei widerrechtlicher Verwendung des Zertifikats werden rechtliche Schritte seitens der AUVA eingeleitet.
- 14 Die zertifizierten Personen werden in einem für jedermann zugänglichen Verzeichnis geführt. Im Verzeichnis sind die folgenden Daten angeführt: Name, Adresse, Mail- und Telefonkontakt, auf Wunsch Website sowie die Gültigkeitsdauer des Zertifikats.
- 15 Vertraulichkeit und Datenschutz:  
Die Weitergabe an Dritte von Unterlagen oder betriebsinternen Informationen, die im Vorfeld oder während der Prüfung erhalten wurden, ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Kandidaten erlaubt.
- 16 Mit dem Antrag auf Zertifizierung werden die Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle der AUVA anerkannt. Insbesondere wird bestätigt, dass:
- die Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwendet wird, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt,
  - keine Aussagen getroffen werden, die als irreführend oder nicht autorisiert betrachtet werden können,
  - nach der Aussetzung oder dem Entzug der Zertifizierung alle Hinweise auf die Zertifizierung unterlassen werden, die einen Verweis auf die Zertifizierungsstelle oder die Zertifizierung enthalten,
  - bei einem Entzug des Zertifikates alle von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate zurückgegeben werden,
  - die Zertifikate nicht missbräuchlich verwendet werden und
  - die zertifizierte SFK im öffentlichen Verzeichnis der zertifizierten Personen geführt werden darf.